

STUDIENPLAN

für das

DOKTORATSSTUDIUM DER PHILOSOPHIE

an der

Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Klagenfurt

Beschlossen durch die Studienkommission am 9. Mai 2001 gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (UniStG, BGBl I 1997/48: i.d.g.F.)

§ 1. Ziel und Zweck des Doktoratsstudiums der Philosophie

Das Doktoratsstudium der Philosophie dient über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Ausbildung der Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2. Zulassung zum Doktoratsstudium der Philosophie

(1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Philosophie setzt den Abschluss eines geistes- und kulturwissenschaftlichen Diplomstudiums, eines Lehramtsstudiums aus einem facheinschlägigen Unterrichtsfach, eines facheinschlägigen Diplomstudiums gemäß KHStG oder eines fachlich in Frage kommenden Magisterstudiums voraus.

(2) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Philosophie kann auch aufgrund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in Abs. 1 genannten Diplomstudien gleichwertig ist, erfolgen.

(3) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Philosophie ist gemäß § 5 Abs. 3 des FHStG auch aufgrund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges zulässig.

§ 3. Dauer des Doktoratsstudiums

(1) Das Doktoratsstudium der Philosophie dauert vier Semester.

(2) Wenn die Zulassung aufgrund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges gemäß § 2 Abs. 3 erfolgte, ergibt sich aufgrund der entsprechenden Verordnung gemäß § 5 Abs. 3 des FHStG eine um zwei Semester verlängerte Studiendauer.

§ 4. Lehrveranstaltungen und Teilprüfungen

(1) Während des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 Semesterstunden erfolgreich zu absolvieren:

Die Entscheidung über die Auswahl der Pflicht- und Wahlfächer obliegt dem Vorsitzenden der Studienkommission in Absprache mit der Betreuerin/ dem Betreuer auf Vorschlag der Studierenden / des Studierenden.

a) Pflichtfächer:

Auf dem Gebiet/Teilgebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, sind Dissertantinnen/Dissertantenseminare oder vergleichbare Seminare, in welchen die Dissertantinnen/Dissertanten ihre Arbeiten präsentieren und zur Diskussion stellen, im Ausmaß von 4 Semesterstunden zu absolvieren.

b) Wahlfächer:

Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Seminare), welche unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation zu wählen sind, sind im Ausmaß von 8 Semesterstunden (davon Seminare im Ausmaß von mindestens 4 Semesterstunden) zu absolvieren. Die Lehrveranstaltungen der Wahlfächer können dem

Gebiet des jeweiligen Doktoratsstudiums, einem nahe verwandten Gebiet/Teilgebiet sowie zwecks einer interdisziplinären Ausbildung oder philosophischen bzw. wissenschaftstheoretischen Vertiefung auch einschlägigen anderen Gebieten entnommen werden.

(2) Studierende, welche aufgrund eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges zugelassen wurden, haben jene ergänzenden Leistungen zusätzlich zu erbringen, die in der Verordnung gemäß § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. 340/1993, festgelegt sind.

Die Festlegung der Lehrveranstaltungen aus den konkreten Fächern richtet sich nach § 5 Abs. 3 der Verordnung gem. Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. 340/1993.

(3) Die erfolgreiche Absolvierung der Pflicht- und Wahlfächer besteht in der positiven Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 4 Z 26 bzw. 26a UniStG).

(4) Den Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern werden 5 ECTS-Anrechnungspunkte im Falle von Seminaren und 4 Anrechnungspunkte im Falle von Vorlesungen pro Semesterstunde zugeteilt. Die Arbeiten an der Dissertation werden mit 64 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.

§ 5. Dissertation

(1) Die Studierende/der Studierende hat durch die Dissertation über die an eine Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, dass

sie/er die Befähigung zur selbständigen Lösung von Problemen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat. Die Dissertation muss eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der Studierenden/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist von der Studierenden/dem Studierenden in einer Präambel zur Dissertation zu bestätigen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (siehe § 62 Abs. 1 UniStG).

(2) Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfaches zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Im Sinne interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit soll auf Fächerkombinationen besondere Rücksicht genommen werden. Erfordert die Bearbeitung des Dissertationsthemas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln eines Instituts, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Vorständin/der Vorstand dieses Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- oder Forschungsbetriebs untersagt hat.

(3) Als Betreuer/in kann eine Universitätslehrerin / ein Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (gem. § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993, bzw. § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e KUOG), sowie eine Universitätsprofessorin / ein Universitätsprofessor im Ruhestand oder emeritiert gewählt werden, sofern die Lehrbefugnis der betreffenden Universitätslehrerin / des Universitätslehrers jenes Gebiet/Teilgebiet umfasst, dem das

Thema der Dissertation zuzuordnen ist.

- (4) Im Bedarfsfalls können durch die Studiendekanin / den Studiendekan auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität als Betreuerinnen / Betreuer herangezogen werden, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist und diese jenes Gebiet/Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.
- (5) Die Studierende / der Studierende hat das Thema der Dissertation und die Betreuerin / den Betreuer der Studiendekanin / dem Studiendekan vor Beginn der Arbeiten schriftlich bekanntzugeben.
- (6) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin / dem Studiendekan einzureichen und von dieser / diesem zwei Beurteilerinnen / Beurteilern gemäß Abs. 3 und 4 vorzulegen. Im Bedarfsfall kann eine/ einer der beiden Beurteilerinnen / Beurteiler mit einer Lehrbefugnis aus einem Fach, dem das Dissertationsfach nahe verwandt ist, gewählt werden. Die Dissertation ist von den Beurteilerinnen / Beurteilern innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Monaten zu beurteilen.
- (7) Beurteilen die Beurteilerinnen / Beurteiler die Dissertation unterschiedlich, so ist das arithmetische Mittel der vorgeschlagenen Beurteilungen zu ermitteln und das Ergebnis auf ganzzahlige Beurteilungen zu runden. Ergebnisse größer als .5 sind dabei aufzurunden. Beurteilt eine / einer der beiden Beurteilerinnen / Beurteiler die Dissertation negativ, so hat die Studiendekanin / der Studiendekan eine dritte Beurteilerin / einen dritten Beurteiler heranzuziehen. Beurteilt die dritte Beurteilerin

/ der dritte Beurteiler die Dissertation negativ, so ist die Arbeit abzulehnen.

(8) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der Studierenden / dem Studierenden schriftlich auszuhändigen.

(9) Die Studierende / der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades durch Ablieferung eines jeweils vollständigen Exemplars an die Universitätsbibliothek und an die Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, welche Einzelstücke darstellen, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind.

Anlässlich der Ablieferung ist die Verfasserin / der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre zu beantragen. Die Studiendekanin / der Studiendekan hat diesem Antrag stattzugeben, wenn die Studierende / der Studierende glaubhaft macht, dass sonst wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der Studierenden / des Studierenden gefährdet sind.

§ 6. Abschließende kommissionelle Prüfung

(1) Das Doktoratsstudium wird mit einem Rigorosum als mündlicher kommissioneller Gesamtprüfung abgeschlossen.

(2) Die Studierende / der Studierende ist berechtigt, sich bei der Studiendekanin / dem Studiendekan zur abschließenden kommissionellen Gesamtprüfung anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen über die Pflicht- und Wahlfächer
- b) die positive Beurteilung der Dissertation.

(3) Prüfungsgegenstände der kommissionellen Gesamtprüfung sind das Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, einschließlich der Verteidigung der Dissertation, innerhalb dessen die Verteidigung der Grundthesen der Dissertation und ein weiteres Fach, das in einem Zusammenhang mit der Dissertation steht und vom Prüfer dieses Faches zu bestimmen ist. Die Kandidatin / der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(4) Für die Abhaltung der kommissionellen Gesamtprüfung hat die Studiendekanin / der Studiendekan einen Prüfungssenat zu bilden, dem drei Personen angehören. Für jedes Prüfungsfach ist eine Prüferin / ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur Vorsitzenden / zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen. Die dem Prüfungssenat angehörenden Prüferinnen / Prüfer sind von der Studiendekanin / dem Studiendekan aus dem Kreis der Universitätslehrerinnen / Universitätslehrer mit einer das jeweilige Prüfungsfach umfassenden Lehrbefugnis (gem. § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993) zu wählen. Im Bedarfsfall können auch Personen mit Lehrbefugnis an einer anderen Fakultät der Universität Klagenfurt, sowie an anderen österreichischen Universitäten und an anerkannten ausländischen Universitäten oder Hochschulen als Prüferinnen / Prüfer herangezogen werden.

- (5) Die kommissionelle Gesamtprüfung ist in Form einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat unter Beachtung einer maximalen Prüfungsdauer von eineinhalb Stunden abzuhalten (minimale Prüfungsdauer eine Stunde). In der ersten Hälfte der Prüfung hat eine Kurzpräsentation der Dissertation sowie die Verteidigung der erzielten Ergebnisse zu erfolgen (defensio dissertationis).
- (6) Die Kandidatin (der Kandidat) hat bei der kommissionellen Gesamtprüfung ihre / seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre / seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen der Prüfungsgegenstände nachzuweisen.
- (7) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf der kommissionellen Gesamtprüfung zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. In diesem sind die Prüfungsgegenstände, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der Studierenden / des Studierenden, die gestellten Fragen und die jeweils erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.
- (8) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis der kommissionellen Gesamtprüfung hinsichtlich der Prüfungsgegenstände haben in nicht öffentlicher Sitzung des Prüfungssenats nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die Vorsitzende / der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Jedes Mitglied des

Prüfungssenats hat bei der Abstimmung über die Ergebnisse in den Prüfungsgegenständen auch den Gesamteindruck der kommissionellen Gesamtprüfung zu berücksichtigen.

(9) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als .5 ist, aufzurunden. Die kommissionelle Gesamtprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn die Prüfungsgegenstände gem. Abs. 3 zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurden. Wurde in beiden Prüfungsgegenständen die Note „nicht genügend“ erteilt, so ist die kommissionelle Gesamtprüfung zur Gänze zu wiederholen, sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den nicht bestandenen Prüfungsgegenstand.

§ 7. Doktorgrade und Promotion

Die Studiendekanin / der Studiendekan hat den Absolventinnen/ Absolventen des Doktoratsstudiums der Philosophie nach der positiven Ablegung der kommissionellen Gesamtprüfung den akademischen Grad „Doktorin der Philosophie“ bzw. „Doktor der Philosophie“, lateinisch „doctor philosophiae“, abgekürzt „Dr.phil.“, unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung der kommissionellen Gesamtprüfung von Amts wegen zu verleihen.

§ 8. Übergangsbestimmungen

(1) Studierende sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

(2) Ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplans aufgrund des UniSTG begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium weitere fünf Semester nach den bisher geltenden Studienzuschriften weiterzuführen und abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die Studierende / die Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt.

§ 9. Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit 1.10.2001 in Kraft.